

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 13. Februar 2014

Jahrgang 2014, Nr. 3

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		39	Hinweis betr. die Angaben gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz bezüglich der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder, Ortsvorsteher und sachkundigen Bürger sowie des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Hüllhorst	25
31 Nachfolge eines verstorbenen Kreistagsmitglieds	22	40	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Lübbecke	25
32 Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	23			
33 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	23			
34 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung	23			
35 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	23	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		41	Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt	26
36 Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bad Oeynhausen	24	42	Sondersitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO) am 19.02.2014	27
37 Wahl des Beirates für Angelegenheiten ausländischer Einwohner der Stadt Bad Oeynhausen	24	43	Jahresabschluss und Lagebericht des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2011	27
38 Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme der Diakonischen Stiftung für Menschen mit Behinderungen - Wittekindshof - der Stadt Bad Oeynhausen	24	44	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	28
		45	Kraftloserklärungen div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	28

31

Bekanntmachung

Das Kreistagsmitglied Friedel Depenbrock ist am 8. Januar 2014 verstorben. Herr Depenbrock wurde bei der Wahl der Vertretung des Kreises Minden-Lübbecke am 30. August 2009 aufgrund des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in den Kreistag gewählt.

Gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW tritt an die Stelle eines ausgeschiedenen Kreistagsmitglieds die/der für sie/ihn auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber/in.

Ich habe daher

Herrn Alexander Nolte-Ernsting, Rolandstraße 42, 32547 Bad Oeynhausen

als Nachfolger von Herrn Depenbrock festgestellt. Herr Nolte-Ernsting wurde auf der Reserveliste der CDU zur Kreistagswahl als Ersatzbewerber für Herrn Depenbrock aufgestellt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Minden, den 30. Januar 2014

Der Wahlleiter
Dr. Ralf Niermann

Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. **Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem 4. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 04. Mai 2014 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Minden, den 27.01.2014

Die Kreiswahlleiterin
des Kreises Minden-Lübbecke
Cornelia Schöder

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung einer Ordnungsverfügung wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 4	Redaktionsschluss	13.02.2014	Ausgabe	20.02.2014
Nr. 5	Redaktionsschluss	06.03.2014	Ausgabe	13.03.2014
Nr. 6	Redaktionsschluss	20.03.2014	Ausgabe	27.03.2014
Nr. 7	Redaktionsschluss	03.04.2014	Ausgabe	10.04.2014

Bekanntmachung**Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses**

Nach der Satzung des Jugendamtes der Stadt Bad Oeynhausen gehören dem Jugendhilfeausschuss u. a.

6 Frauen und Männer auf Vorschlag der in Bad Oeynhausen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

als stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist außerdem ein stellvertretendes Mitglied als persönliche Vertretung zu wählen.

Zum stimmberechtigten und/oder stellvertretenden stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer dem Rat der Stadt Bad Oeynhausen angehören kann. Die zu Wählenden müssen u.a. mindestens 18 Jahre alt sein und ihren Hauptwohnsitz in Bad Oeynhausen haben.

Der Jugendhilfeausschuss ist für die Dauer der Wahlperiode 2014 bis 2020 neu zu bilden. Vorschläge für stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den in Bad Oeynhausen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bis zum 31.03.2014 an den Bürgermeister –Büro des Bürgermeisters und des Rates-, 32543 Bad Oeynhausen, erbeten. Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter des Büros des Bürgermeisters und des Rates, Tel.: 05731/141015, Fax: 05731/141902. E-Mail: ratsbuero@badoeynhausen.de, zur Verfügung.

Bad Oeynhausen, den 04.02.2014

Der Bürgermeister:
Mueller-Zahlmann

Bekanntmachung**Wahl des Beirates für Angelegenheiten ausländischer Einwohner**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.07.1995 beschlossen, einen Beirat für Angelegenheiten ausländischer Einwohner einzurichten.

Nach § 4 der Ordnung über Zusammensetzung und Verfahren des Beirates für Angelegenheiten ausländischer Einwohner werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates vom Rat der Stadt Bad Oeynhausen gewählt. Die derzeitige Wahlperiode endet im Mai 2014, daher ist ein Beirat zu bilden.

Nach § 3 der Ordnung über Zusammensetzung und Verfahren des Beirates für Angelegenheiten ausländischer Einwohner gehören diesem Beirat u.a. 8 ausländische Mitglieder an.

Zur Benennung dieser Mitglieder und deren Stellvertreter sind die ausländischen Vereine in Bad Oeynhausen vorrangig vorschlagsberechtigt. Als ausländisches Mitglied kann dem Beirat nur angehören, wer mindestens 18 Jahre alt ist und seit mindestens 6 Monaten seinen Wohnsitz in Bad Oeynhausen hat.

Die Vorschläge der ausländischen Vereine in Bad Oeynhausen sowie die sonstigen Vorschläge sind bis zum 30. April 2014 zu richten an die Stadt Bad Oeynhausen, Bereich Soziales und Wohnen, 32543 Bad Oeynhausen.

Bad Oeynhausen, den 24.01.2014

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Brand
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Die Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen - Wittekindshof -, Bad Oeynhausen hat gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Ziff. 5 und § 10 Wasserhaushaltsgesetz – WHG - i.V.m. § 148 Landeswassergesetz – LWG - die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme beantragt.

Es handelt sich um die Fortsetzung einer bestehenden Grundwasserförderung aus einem Bohrbrunnen auf dem Grundstück Gemarkung Volmerdingsen, Flur 10, Flurstück 39 (Lage: Am Hacksiek an der „Wiehengebirgsstraße“). Dabei wird die beantragte jährliche Fördermenge von bisher 142.350 m³/a auf jetzt lediglich 115.000 m³/a reduziert.

Die weiteren Einzelheiten sind aus den dem Antrag beigelegten Plänen, Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen ersichtlich.

Die Antragsunterlagen können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen (Schwarzer Weg 6, Zimmer-Nr. 45) während der Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden.

Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 13.02.2014 und endet mit Ablauf des 21.03.2014 .

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen Bereich 2.61, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen oder beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden, zu erheben.

Aus den Einwendungen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet und die katasteramtlichen Bezeichnungen der Grundstücke des Einwenders (Gemarkung, Flur, Flurstück) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW).

Über die eingegangenen Einwendungen wird in einem noch festzusetzenden Termin mündlich verhandelt. Der Termin für die mündliche Erörterung der Einwendungen wird gem. § 73 Abs. 6 VwVfG NRW nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert und rechtzeitig eine Woche vor seiner Durchführung ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht. Einwender werden gesondert von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen können sie durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Entscheidung über die Einwendungen wird im Bewilligungsbescheid getroffen, der nach § 74 Abs. 4 VwVfG NRW den Betroffenen grundsätzlich zugestellt wird. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen kann diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wenn Einwendungen nicht erhoben werden, ist beabsichtigt, gem. § 73 Abs. 6 Satz i.V.m. § 67 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz über den Antrag ohne vorherigen Erörterungstermin zu entscheiden.

Bad Oeynhausen, den 04. Februar 2014

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat
- Umweltamt -
Im Auftrage:
Vogel

39

Bekanntmachung **Hinweis**

Die Angaben gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz bezüglich der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder, Ortsvorsteher und sachkundigen Bürger sowie des Hauptverwaltungsbeamten können jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie deren Aktualisierung bei den jeweiligen Meldepflichtigen liegt.

Hüllhorst, den 27.01.2014

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

40

Bekanntmachung **7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Lübbecke vom 07.02.2014**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zzt. gültigen Fassung (SGV NW 2023), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zzt. gültigen Fassung (SGV NW 610, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) in der zzt. gültigen Fassung (SGV NW 2061) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zzt. gültigen Fassung (BGBL III/FNA 454-1) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 11.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenliste wird wie folgt geändert:

- a) Unter Stadtgebiet alphabetisch einfügen:
Goebenstraße (Stichweg): zw. Hausnr. 9 und 19 d nach Osten verlaufend (Zone B)
- b) Unter Stadtgebiet folgende Änderung der Reinigungszone alphabetisch einfügen:
alt: Bayeuxallee in ganzer Länge (Zone D)
neu: Bayeuxallee von Hausnr. 1 bis Hausnr. 15 (Zone B)
Bayeuxallee zw. Dr. Gretchen-Holle-Platz (inkl. Nord-, Ost- und Südseite) bis Hermann- Löns-Str. (Zone D)
- c) Erweiterung der Reinigungszone A in Obermehren (alphabetisch neu einfügen):
Bergstraße (Ostseite): Vierlindenweg 2 bis Einmündung Mehner Mühle
Bergstraße (Ostseite): Hausnr. 128 bis Bushaltestelle Bergstraße (Flstk. 155/29)
Bergstraße (Westseite): zw. der Straße Neustadt und der Straße Am Nordfeld
Bergstraße (Westseite): Hausnr. 101 bis Schießstand
Bergstraße (Westseite): Hausnr. 147 bis Kahle-Wart-Weg
- d) Unter Gehlenbeck alphabetisch einfügen:
Niederdorfstraße zw. Einmündung Lindenstr. und Kreuzbreite (Zone B)
- e) Unter Stockhausen folgende Straße aus Zone A löschen:
Gestringer Straße (Nordseite) von Hausnr. 10 bis 14

Artikel II **Inkrafttreten**

Die mit dieser Satzung vorgenommene Änderung der Straßenliste tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die durch sie geänderten Vorschriften treten jeweils zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 07.02.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 07.02.2014

Der Bürgermeister
Eckhard Witte

41

Bekanntmachung

der Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt

**Satzung zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt
vom 17.10.2013**

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt vom 27.09.2010, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 Absatz 1 (Nutzungsgebühren) erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte

- | | |
|--|--------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.350,00 EUR |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.050,00 EUR |

§ 2

In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz nach Satz b eingefügt:

- | | |
|--|------------|
| c) Erdbestattung für Sternenkinder (Ruhezeit 15 Jahre) | 376,00 EUR |
|--|------------|

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nettelstedt, den 17.10.2013

	Ev. Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt	
gez. Vorsitzende	gez. Presbyter	gez. Presbyter

Siegel

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt vom 17. Oktober 2013 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31. Januar 2017 erteilt.

Bielefeld, den 08.01.2014
Az.: 723.02-4012

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landekirchenamt
In Vertretung
gez. Deutsch, Landeskirchenrätin

Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 13.01.2013

Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift

Siegel

Bekanntmachung

Die Sondersitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO) findet

am Mittwoch, den 19. Februar 2014, 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Stadtwerke Bad Oeynhausen, Weserstr. 59 statt.

T a g e s o r d n u n g**Nichtöffentliche Sitzung**

N 1 Formalien

N 2 Weitere Vorgehensweise im Konzessionsverfahren

Bad Oeynhausen, den 05.02.2014

gez.
Mueller-Zahlmann
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachung

des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica gemäß § 26 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16. November 2004 (GV:NRW.2004 S. 644)

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 den Jahresabschluss und Lagebericht des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2011 festgestellt und über die Behandlung des Jahresüberschusses wie folgt beschlossen:

- I. Der Rat der Stadt Porta Westfalica beschließt den vorgelegten Jahresabschluss des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2011 mit einer Bilanzsumme von EUR 152.404.231,11 und einem Bilanzverlust nach Eigenkapitalverzinsung von EUR 18.595.780,77. Der Jahresüberschuss beläuft sich auf EUR 97.481,04. Nach Abführung der Eigenkapitalverzinsung von EUR 1.350.000,00 entsteht ein Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 1.252.518,96.
- II. Dem Betriebsausschuss wird Entlastung erteilt.

Der Betriebsausschuss des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 14.11.2013 der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica in den Räumen des Wirtschaftsbetriebes, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, ist gemäß § 3 Absatz 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen ebenfalls öffentlich bekanntzumachen und lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTAG Allgemeine Revision und Treuhand AG, Minden, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.10.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

“Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir pflichtgemäß auf die Ausführungen im Lagebericht zur Unternehmensfortführung hin. Dort ist aufgeführt, dass die Gesellschaft bei konzeptgemäßer Entwicklung sowie Fortbestehen der derzeitigen Finanzierungsstruktur durch die Stadt Porta Westfalica von der Unternehmensfortführung ausgeht.

Wir weisen darauf hin, dass der Fortbestand des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica gefährdet ist, wenn entgegen der Unternehmensplanung die Stadt Porta Westfalica als Träger der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ihre Finanzierungszusagen nicht im erforderlichen Umfang aufrecht erhalten kann.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTAG Allgemeine Revision und Treuhand AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:
Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 (4) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) haben wir den Bestätigungsvermerk um folgenden Hinweis ergänzt:
„Das Jahresergebnis 2011 ist in Höhe von TEUR 909 durch die Erhöhung der Drohverlustrückstellung für die eingebetteten Derivate geprägt.“

Herne, den 24.01.2014

GPA NRW
gez. Unterschrift

Porta Westfalica, den 04.02.2014

Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica
Mohme
Betriebsleiter

44

Bekanntmachung

Aufgebot

Am 22.01.2014 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 340 111 889

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 31.01.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

45

Bekanntmachung

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 387 121 247 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 24.10.2013 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 31.01.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 300 025 780 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 24.10.2013 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 31.01.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 440 114 445 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 24.10.2013 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 31.01.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 15,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)